

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

2 (15.1.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:
Nr. 3507. E. Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten.
Sonstige Bekanntmachungen:
Nr. 3839. C. Rumänischer Schiffsahrtsdienst.
Nr. 2918. A. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.
Nr. 2879. A. Deutsche Freikartenliste.
Nr. 4222. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan.
Nr. 4636. C. Aufhebung der beschränkten Beförderung von Thiersendungen.

Nr. 2901. C. Rundmachung 9.
Nr. 3224. C. Rundmachung 9.
Nr. 3466. C. Nebengebühren im Güterverkehr.
Nr. 3464. B. Vorschriften über die Benützung der Wagen.
Nr. 2895. B. Ausrüstung des Maschinenraumes der Dampfsboote.
Nr. 3463. B. Ausrüstung der Hilfswagen.
Nr. 1925. E. Kontrollseitige Prüfung der Frachtkarten.
Nr. 2020. C. Verlust einer Fundsache.
Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 3507. E.

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat auf diesseitigen Antrag genehmigt, daß bei der Vergebung der Ausführung von Leistungen und Lieferungen, sowie von Staatsbauten im Falle der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft von der in § 9 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1899, betreffend die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten — V.Bl. 1900 Seite 77 — bestimmten Forderung einer Bürgschaftsurkunde abgesehen, vielmehr lediglich der Vertrag durch den Bürgen mitunterzeichnet, die Unterschrift bürgermeisteramtlich oder notariell beglaubigt und der Bürge durch den Vordruck „Der Bürge und Selbstschuldner gemäß § 13 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ bzw. „gemäß § 16 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten“ auf den Umfang der Bürgschaftsleistung hingewiesen werde.

Bei den Vollzugsvorschriften zu obiger Verordnung — V.Bl. 1900 Seite 90 — ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Ausschlag.

Nr. 3839. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über den Rumänischen Schiffsfahrtsdienst zum Ausschlag in den Wartesälen zc. zugehen.

4. Schnepf Leopold, Obmann in Karlsruhe (Bahnbauinspektor),

5. Destreicher Franz, Verftobmann in Mannheim (Güterverwaltung),

6. Mlempy Heinrich, Schreiner in Rappertau (Sakineamt),

7. Leonhard Joh. Georg, Sattler in Karlsruhe (Hauptwerkstätte),

8. Kaufmann Karl, Lademeister in Karlsruhe (Kaugirbahnhof).

Anfall- und Invalidenversicherung.

Nr. 2918. A. Dem für die Kassenabtheilung A der Arbeiter-Pensionskasse in Karlsruhe errichteten Schiedsgericht ist in dem Umfang des § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 573 ff.) vom 1. Januar 1901 ab auch die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragen.

Paragraph 29 der Satzungen der Arbeiter-Pensionskasse hat verschiedene Aenderungen und Erweiterungen erfahren; nach Genehmigung der neuen Bestimmungen durch die nächste ordentliche Generalversammlung werden Deckblätter zu diesem Paragraphen herausgegeben werden.

Mitglieder des Schiedsgerichts sind:

I. Vorsitzender:

Dr. Kühn Adolf, Geh. Legationsrath in Karlsruhe;

II. Stellvertreter des Vorsitzenden:

Zimmermann Emil, Finanzrath in Karlsruhe;

III. Beisitzer:

A. Vertreter der arbeitgebenden Verwaltungen:

1. Armbuster Edmund, Güterinspektor in Karlsruhe,

2. Prall Emil, Betriebsinspektor in Karlsruhe,

3. Poppen Hermann, Maschineninspektor in Karlsruhe,

4. Zimmermann Friedrich, Maschineninspektor in Karlsruhe,

5. Weyer Karl, Bahnbauinspektor in Karlsruhe,

6. Schmider Berthold, Betriebsinspektor in Karlsruhe,

7. May Hermann, Güterinspektor in Karlsruhe,

8. Gonsell Hermann, Oberbergath in Karlsruhe.

B. Vertreter der Versicherten:

1. Oberhausen August, Kupferschmied in Basel (Betriebswerkstätte),

2. Heidenreich, Samuel, Schlosser in Karlsruhe (Betriebswerkstätte),

3. Birkle Josef, Schlosser in Offenburg (Betriebswerkstätte),

Freifahrtwesen.

Nr. 2879. A. Zur deutschen Freifartenliste vom 1. Mai 1900 ist die 8. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 4222. B. Die Station Neuenburg wird mit sofortiger Wirkung auch bei Zug 471 aus dem Zugmelbedienst ausgeschaltet. Auf Seite 12 der Vollzugsbestimmungen ist bei Neuenburg die Angabe für die Zeit zwischen den Zügen 471 und 461 zu streichen und dafür zu setzen: „für die Zeit zwischen den Zügen 1650 bezw. 469 und 461.“

Thierbeförderung.

Nr. 4636. C. Auf Seite 28 der Beförderungsvorschriften ist bei Zug 396 zwischen Singen und solche einzufügen:

„und ab Donaueschingen“.

In der Dienstamweisung über die Abfertigung lebender Thiere ist auf Seite 3 nachzutragen:

Mit Zug 396* auf der Strecke Singen- Offenburg,	} Beschränkt auf Sendungen von Donauessingen nach Würzburg und darüber hinaus.
Mit Zug 74 auf der Strecke Offenburg- Heidelberg,	
Mit Zug 103 auf der Strecke Heidelberg- Würzburg	

Güterverkehr.

Nr. 2901. C. In der Kundmachung 9 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist auf Seite 7 unter Ziffer 18 a^d zu streichen:
Sahingen.

Nr. 3224. C. Zur Kundmachung 9 (5. Ausgabe) des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist der dritte Nachtrag erschienen; derselbe wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplaren k. S. zugehen.

Nr. 3466. C. Die Bestimmung unter VIII B 2 b a des deutschen Nebengebührentarifs, wonach bei Zollgütern für Vorführen einschließlich Verwiegen auf der Gleiswaage ohne Aus- und Einladen für den Wagen der Betrag von 1 M. 50 Pf. zu erheben ist, wird nach den angestellten Erhebungen nicht überall beachtet. Auch wird hinsichtlich der Berechnung der Gebühr nicht bei allen Stationen gleichmäßig verfahren. Die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmung wird daher mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß diese Gebühren als Zollbehandlungsgebühren unter Verwendung von Berechnungsscheinen (Impr. h. 46) zu behandeln sind.

Wagensache.

Nr. 3464. B. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Anschriften zugewiesener Wagen in vielen Fällen insofern unvollständig sind, als der Name der absendenden Station fehlt.

Wir bringen deshalb die Bestimmung in § 25 Ziffer 2 der Vorschriften über die Benützung der Wagen mit dem Anfügen in Erinnerung, daß künftig gegen derartige Nachlässigkeiten strafend eingeschritten wird. Die Großh. Betriebsinspektoren haben die Zugführer anzuweisen, auf den Stationen keinen zugewiesenen Wagen ohne vollständige Anschrift zu übernehmen.

Inventarwesen.

Nr. 2895. B. Zu der Normalausrüstung XVIII ist ein Deckblatt erschienen, welches den Großh. Dienststellen alsbald zugehen wird.

Nr. 3463. B. Zu der Normalausrüstung XVII ist ein Deckblatt erschienen, welches den Großh. Dienststellen alsbald zugehen wird.

Rechnungswesen.

Nr. 1925. E. Vom Rechnungsmonat Februar an sind von den Empfangsfrachtkarten der deutschen Wechsel- und Verbandsgüterverkehre nur noch jene über Wagenladungen, über Fahrzeuge (auf besonderen Wagen verladen oder auf eigenen Rädern laufend) sowie über alle Militärgüter (Stückgüter und Wagenladungen) zur Vorprüfung einzusenden.

Die übrigen Eil- und Stückgutfrachtkarten der genannten Verkehre werden künftig erst anlässlich der Rechnungsabhör durch die Großh. Verkehrskontrolle II geprüft und sind daher nicht mehr dekadenweise, sondern erst mit den Monatsrechnungen vorzulegen.

Hinsichtlich aller übrigen oben nicht genannten Verkehre tritt eine Aenderung nicht ein.

Bei § 62 Abs. I der Güterabfertigungs-Vorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Fundfachen.

Nr. 2020. C. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nach Ziffer 12 der Verordnung vom 24. Dezember 1899 Nr. 152212. C. (B. Bl. Nr. 75) erfolgende Ein- sendung von aufgefundenem baarem Gelde an die Eisen- bahnhauptkasse in der im § 4 der Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen vorgeschriebenen Weise zu bewerkstelligen ist.

Bei § 4 der genannten Vorschriften, sowie bei Abs. 12 der Verfügung Nr. 152212. C. vom Jahre 1899, B. Bl. 75, ist hiervon Vormerkung zu machen.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 28. Dezember v. J. gnädigst geruht,

dem Regierungsbaumeister Arthur Reichel bei der Verwaltung der Hauptwerkstätte unter Verleihung des Titels „Maschineninspektor“ die etatsmäßige Amtsstelle eines Centralinspektors bei diesseitiger Generaldirektion zu übertragen, ferner

die Maschineningenieurpraktikanten Wilhelm Menningen von Neuwied und Georg Fiedler von Sedenheim zu Regierungsbaumeistern zu ernennen.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. Januar l. J. wurde Regierungsbaumeister Wilhelm Menningen der Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte und Regierungs- baumeister Georg Fiedler der diesseitigen Generaldirektion zur Dienstleistung zugetheilt.

Dem Lokomotivführer Franz Boh in Heidelberg wurde eine Geldbelohnung zugebilligt, weil er durch seine Auf- merksamkeit einen Unfall verhütet hat.